

sRS 732.111 Nr. 267

Gebührentarif für die Kontrolle der Feuerungsanlagen

vom 16. Dezember 2020

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 3 Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (EG-USG; sGS 672.1), Art. 4 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren vom 27. April 1971 (Verwaltungsgebührenverordnung; sGS 821.1) und dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000 (sGS 821.5) als Gebührentarif:

Öl,- Gasfeuerungen bis 1 MW_{FWL} sowie messpflichtige Holzfeuerungen bis 70 kW_{FWI}

<u>Art. 1</u>

- ¹ Die Gebühren für periodische Kontrollen, Abnahme- und Stichprobemessungen sowie Nachkontrollen werden nach Aufwand verrechnet.
- ² Die Stadt Wil erhebt beim Messunternehmen für die administrative Nachbereitung jeder Kontrolle oder Messung eine Gebühr von je Fr. 35.-- (nicht MwSt.-pflichtig).

Nicht messpflichtige Holzfeuerungen Art. 2

¹ Abnahme- oder Erstkontrollen (pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb jeweils bis zwei Feuerungen) Fr. 45.-- exkl. MwSt.

ab der dritten Anlage:

pro Anlage zusätzlich Fr. 10.-- exkl. MwSt.

² Periodische Kontrollen oder Nachkontrollen:

- ohne Beanstandung- mit BeanstandungFr. 35.-- exkl. MwSt.Fr. 50.-- exkl. MwSt.

Ausserordentliche Kontrollen

<u> Art. 3</u>

Muss aufgrund einer Klage Dritter oder eines Verdachts auf Nichteinhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen eine zusätzliche Kontrolle erfolgen, wird diese nach

Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 80.--/Stunde

verrechnet.



² Bei Holzfeuerungen wird je ein Ascheschnelltest nach Aufwand verrechnet (inkl. externe Kosten).

³ Die weitere administrative Bearbeitung wird nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 80.--/Stunde verrechnet.

⁴ Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn weder die Anlage noch deren Betrieb beanstandet werden muss.

Gemeinsame Bestimmungen

<u>Art. 4</u>

¹ Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 USG der Besitzerin oder dem Besitzer der Anlage respektive dessen Vertreterin oder Vertreter belastet.

² Bei unentschuldigter Abwesenheit der Besitzerin oder des Besitzers kann die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von Fr. 20.-- erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf den Unkostenbeitrag verzichtet. Nicht durchgeführte Brennerservices gelten nicht als Entschuldigung. Die Besitzerin oder der Besitzer ist auf der Avisierungskarte auf diese Regelung aufmerksam zu machen.

Aufhebung bisherigen Rechts und Vollzugsbeginn

Art. 5

¹ Der Gebührentarif für die Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 17. Dezember 2014 wird aufgehoben.

² Dieser Gebührentarif wird ab dem 1. Januar 2021 angewendet.

Stadt Wil

Daniel Meili

Stadtpräsident a. i.

Philipp Gemperle

Stadtschreiber Stellvertreter